



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kultur und Gesellschaft  
an der Universität Bayreuth  
Vom 4. April 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang :       Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Kultur und Gesellschaft wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der zwei gewählten Fächer verfügt und die von dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2

### Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation für eine der beiden Varianten entscheiden. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>6</sup>Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP (bei 12 Semestern) erworben werden. <sup>7</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. <sup>8</sup>Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

- (5) <sup>1</sup>Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. <sup>3</sup>Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine individuelle Studienberatung erforderlich.

### § 3

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen und Fächern:

- **zwei Fächern** im Umfang von insgesamt 100 LP (50 LP pro Fach),
- dem **Verzahnungsbereich** im Umfang von 35 LP, bestehend aus den Bereichen „Kultur und Gesellschaft“ (10 LP) und „Forschungsqualifikationen“ (25 LP),
- dem „Mobilitätsfenster“ (30 LP)
- und der „Bachelorarbeit“ (15).

<sup>2</sup>Folgende **Fächer und Fächerkombinationen** werden angeboten:

- **Arabistik** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Erziehungswissenschaften** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Geschichte** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Islamwissenschaft** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Religionswissenschaft** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Soziologie** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der Fächer kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Studienfach endgültig nicht bestanden ist.

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Für alle wählbaren Fächer gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein Mitglied und ein Ersatzvertreter für den Prüfungsausschuss gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden je nach Fach vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>5</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultätsräten der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern der teilnehmenden Fächer, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens zehn ECTS-Punkten anrechnen (Fremdsprachenkenntnisse, Berufspraktika).
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

<sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss eines Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden
- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters in der Veranstaltung bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für die beiden gewählten Studienfächer im Anhang aufgeführten Modulprüfungen, den Prüfungsleistungen des Verzahnungsbereichs und der Bachelorarbeit zusammen. <sup>2</sup>Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## **§ 11**

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Essays und Präsentationen abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.



- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden in wenigstens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 7 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum

Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
  - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
  - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
  - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
  - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
  - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
  - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
  - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
  - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
  - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.
- <sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

<sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

<sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl  
bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt,

sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Themenwünsche des Kandidaten können berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird im Anhang angegeben. <sup>6</sup>Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. <sup>7</sup>Spätester Abgabetermin soll der letzte Tag des laufenden Semesters sein; über nicht zu vertretende Gründe entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>10</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>11</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. <sup>12</sup>In Seminaren sollen die Studierenden lernen, sich anhand überwiegend selbstständiger Literaturrecherche in ein vorgegebenes Thema einzuarbeiten, darüber vorzutragen und bei der Besprechung der Inhalte den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben. <sup>13</sup>Die Art der zu erwerbenden Kompetenzen setzt regelmäßige Anwesenheit voraus.

- (12) <sup>1</sup>Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 90 Minuten betragen. <sup>3</sup>Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. <sup>4</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) <sup>1</sup>Essays umfassen max. 10 Seiten und die Bearbeitungszeit beträgt in Vollzeit maximal eine Woche. <sup>2</sup>Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. <sup>4</sup>Hierbei dürfen im Vollzeitstudium vier Wochen, im Teilzeitstudium acht Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Fächer oder an der Schnittstelle beider Fächer als interdisziplinär angelegte Arbeit verfasst. <sup>2</sup>In der Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs/ der entsprechenden Fächer aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und/oder aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Ende des fünften Semesters im Vollzeitstudium bzw. am Ende des zehnten Semesters im Teilzeitstudium. <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung

gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder in Absprache mit dem Betreuer in einer anderen Fremdsprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskanzlei einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten/ Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### **§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17 Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Fach A (Fachstudium und Fachanteile des Mobilitätsfensters)
- Fach B (Fachstudium und Fachanteile des Mobilitätsfensters)
- Verzahnungsbereich
- Bachelorarbeit

<sup>2</sup>Die Teilnoten werden gebildet als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel. <sup>3</sup>Die Teilnoten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- Fach A: 1-fach
- Fach B: 1-fach
- Verzahnungsbereich: 0,5-fach
- Bachelorarbeit: 1,5-fach.

<sup>4</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird



eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## **§ 18**

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Fächer, des Verzahnungsbereichs und der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig

nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der zwei gewählten Fächer. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der beiden gewählten Fächer, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten der beiden Fächer, die Note des Verzahnungsbereichs sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## **§ 26 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, beraten die zuständigen Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft. <sup>2</sup>Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führen die zuständigen Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
  2. bei der Änderung von Fächern,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  7. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

## **§ 27 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2014 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

1. Fachstudium
2. Verzahnungsbereich
  - 2.1 Kultur und Gesellschaft
  - 2.2 Forschungsqualifikationen
3. Mobilitätsfenster
4. Bachelorarbeit

### 1. Fachstudium

Das Fachstudium der beiden gewählten Fächer umfasst jeweils 50 LP.

#### Fachstudium Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A1G: Arabisch-Intensiv I Grammatik	3	5	Klausur
A1Ü: Arabisch-Intensiv I Übungen	5	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
A2G: Arabisch-Intensiv II Grammatik	3	5	Klausur
A2Ü: Arabisch-Intensiv II Übungen	4	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
A3G: Arabisch-Intensiv III Grammatik	2	5	Klausur
A3Ü: Arabisch-Intensiv III Übungen	4	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
A4G: Arabisch-Intensiv IV Grammatik	2	5	Klausur
A4Ü: Arabisch-Intensiv IV Übungen	3	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
D1: Gesprochenes Arabisch I	3	5	Mündliche Prüfung
D2: Gesprochenes Arabisch II	4	5	Mündliche Prüfung
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	

## Fachstudium Erziehungswissenschaften

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
<b>Psychologie</b>		<b>18</b>	
Psy B1: Pädagogische und Differentielle Psychologie	6	8	Klausur
Psy B2: Entwicklungspsychologie	4	5	Klausur
Psy B3: Interkulturelle Psychologie	4	5	Präsentation
<b>Allgemeine Pädagogik</b>		<b>17</b>	
AP B1: Grundbegriffe der Pädagogik	6	7	Klausur
AP B2: Theorie und Geschichte der Pädagogik	4	5	Klausur
AP B3: Internationalisierung und Interkulturelle Bildung	4	5	Klausur
<b>Schulpädagogik</b>		<b>15</b>	
SP B1: Fördern in Bildungskontexten	2	5	Essay
SP B2: Evaluation in Bildungskontexten I	2	5	Essay
SP B3: Evaluation in Bildungskontexten II	2	5	Essay
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	

## Fachstudium Geschichte

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
<b>Geschichtswissenschaftliche Propädeutik</b>			
GES S1: Skills 1: Propädeutikum Geschichte	2	9	Klausur
<b>Summe Bereich Propädeutik</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	
<b>Geschichtswissenschaftliches Grundwissen</b>			
GES K1: Geschichte 1, Einführung in die Alte Geschichte	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K2: Geschichte 2, Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K3: Geschichte 3, Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K4: Geschichte 4, Einführung in die Neueste Geschichte	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
<b>Summe Bereich Grundwissen</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	
<b>Geschichtswissenschaftliche Vertiefung</b>			
GES K 5: Geschichte 5, Vertiefungsmodul 1	2	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K 6: Geschichte 6, Vertiefungsmodul 2	3	5	Mündliche Prüfung
GES K 7: Geschichte 7, Vertiefungsmodul 3	2	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 90 Std.
<b>Summe Bereich Vertiefung</b>	<b>7</b>	<b>17</b>	
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	



## Fachstudium Islamwissenschaft

### a) Module Islamwissenschaft in Kombination mit einem nicht-arabistischen Fach

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A1G: Arabisch-Intensiv I Grammatik	3	5	Klausur
A1Ü: Arabisch-Intensiv I Übungen	5	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
A2G: Arabisch-Intensiv II Grammatik	3	5	Klausur
A2Ü: Arabisch-Intensiv II Übungen	4	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
A3G: Arabisch-Intensiv III Grammatik	2	5	Klausur
A3Ü: Arabisch-Intensiv III Übungen	4	5	Klausur
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
K II: Koran II	2	5	Hausarbeit
H II: Hadith II	2	5	Hausarbeit
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
M: Mystik	2	5	Hausarbeit
R: Islamisches Recht	2	5	Hausarbeit
<b>Summe</b>		<b>10</b>	
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	

### b) Module Islamwissenschaft in Kombination mit Arabistik

Modul	SW S	LP	Prüfungsform
FG: Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islams	2	5	Mündliche Prüfung
AF I: Islam in Afrika I	2	5	Klausur
AF II: Islam in Afrika II	2	5	Klausur
AF III: Islam in Afrika III	2	5	Hausarbeit
K I: Koran I	2	5	Hausarbeit
H I: Hadith I	2	5	Hausarbeit
K II: Koran II	2	5	Hausarbeit
HII: Hadith II	2	5	Hausarbeit
M: Islamische Mystik	2	5	Hausarbeit
R: Recht	2	5	Hausarbeit
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	

## Fachstudium Religionswissenschaft

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
<b>REL A Grundlagen und Systematische Religionswissenschaft</b>			
REL A 1: Grundlagen systematische Religionswissenschaft I	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay* (nicht endnotenrelevant)
REL A 2: Grundlagen systematische Religionswissenschaft II	2	5	Hausarbeit, 90 Std.
REL A 3: Grundlagen systematische Religionswissenschaft III	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
<b>Summe Bereich REL A</b>		<b>16</b>	
<b>REL B Traditionen und Themen der Religionsgeschichte</b>			
REL B 1: Traditionen und Themen der Religionsgeschichte I	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
REL B 2: Traditionen und Themen der Religionsgeschichte II	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
<b>Summe Bereich REL B</b>		<b>12</b>	
<b>REL C Religiöse Gegenwartskultur</b>			
REL C 1: Religiöse Gegenwartskultur I	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
REL C 2: Religiöse Gegenwartskultur II	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
<b>Summe Bereich REL C</b>		<b>12</b>	
<b>REL D Spezialisierung</b>			
REL D 1: Religionswiss. Spezialisierung I	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
REL D 2: Religionswiss. Spezialisierung II	-	5	Hausarbeit, 150 Std.
<b>Summe Bereich REL D</b>		<b>10</b>	
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	

\*) Näheres zur Festlegung der Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.

## Fachstudium Soziologie

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
<b>A Einführung</b>			
SozEinf: Einführung in die Soziologie	6	6	Klausur
<b>Summe Bereich A</b>		<b>6</b>	<i>Nicht notenrelevant</i>
<b>B Grundlagen</b>			
SozMet I: Grundlagen der Empirischen Sozialforschung	4	5	Klausur
SozWis: Grundlagen der Wissens- und Kultursoziologie	4	5	Klausur
SozEntw: Grundlagen der Entwicklungssoziologie	4	5	Klausur
SozPol: Grundlagen der Politischen Soziologie	4	5	Klausur
<b>Summe Bereich B</b>		<b>20</b>	<i>Alle Klausuren notenrelevant</i>
<b>C Aufbau *</b>			
SozTheo: Soziologische Theorien	2	3/ 5	Referat/ Hausarbeit, 90 Std.
SozKlas: Geschichte und Klassiker der Soziologie	2	3/ 5	Referat/ Hausarbeit, 90 Std.
SozMet II: Qualitative und Quantitative Methoden	2	3/ 5	Referat/ Hausarbeit, 90 Std.
SozRel: Religionssoziologie	2	3/ 5	Referat/ Hausarbeit, 90 Std.
SozEntw: Entwicklungssoziologie und Entwicklungspolitik	2	3/ 5	Referat/ Hausarbeit, 90 Std.
<b>Summe Bereich C</b>		<b>19</b>	<i>Drei Referate u. zwei Hausarbeiten notenrelev.</i>
<b>D Vertiefung</b>			
SozV: Kanon soziologischer Werke und Kolloquium	2	5	Mündliche Prüfung
<b>Summe Bereich D</b>		<b>5</b>	<i>mündliche Prüfung notenrelevant</i>
<b>SUMME</b>		<b>50</b>	

\* Die Studierenden besuchen im Bereich C „Aufbau“ 5 Lehrveranstaltungen (2 SWS). In drei Lehrveranstaltungen halten sie Referate (3 LP), in zwei Lehrveranstaltungen schreiben sie Hausarbeiten (5 LP).

## 2. Verzahnungsbereich

Der Verzahnungsbereich setzt sich aus den folgenden zwei Bereichen zusammen:

- „Kultur und Gesellschaft“ (10 LP)
- „Forschungsqualifikationen“ (25 LP).

In dieser Reihenfolge werden die entsprechenden Module der einzelnen Fächer jeweils dargestellt.

### 2.1 Bereich „Kultur und Gesellschaft“ (10 LP)

Der Bereich „Kultur und Gesellschaft“ besteht aus drei Pflichtmodulen, die ungeachtet der gewählten Fachkombination von allen Studierenden des Studiengangs zu absolvieren sind:

Modul	SWS	LP *)	Prüfungsform
KuG 1: Gesellschaftstheorien	2	3	Klausur
KuG 2: Bildungs- und Sozialisationstheorie	2	3	Klausur oder mündliche Prüfung
KuG 3: Kulturtheorie und Kulturvergleich	2	4	Hausarbeit, 60 Std., oder mündliche Prüfung

\*) Begründung der Leistungspunktezah der Module des Modulbereichs „Kultur und Gesellschaft“: Die Module „Kulturtheorie und Kulturvergleich“, „Gesellschaftstheorie“ und „Bildungs- und Sozialisationstheorie“ haben zum Ziel, in grundlegende Theorien der Geistes- und Sozialwissenschaften einzuführen. Die Studierenden verfügen nach Abschluss der Module über überblicksartige Kenntnisse der Kultur-, Gesellschafts- bzw. Bildungs- und Sozialisationstheorie, die sie im weiteren Verlauf des Studiums nach eigener Schwerpunktsetzung vertiefen.

### 2.2 Bereich „Forschungsqualifikationen“ (25 LP)

Der Bereich „Forschungsqualifikationen“ umfasst die drei Unterbereiche „Forschungsgrundlagen“, „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ und „Sprachen und Quellenlektüre“. Angegeben sind hier die Pflichtmodule und Vorgaben der einzelnen Fächer in einem Umfang von bis zu 10 LP jeweils, in einzelnen, besonders begründeten Fällen bis zu 15 LP. Wie die übrigen LP einzubringen sind, ergibt sich aus dem Lehrangebot, den Empfehlungen der Fächer sowie den individuellen Interessen der Studierenden.

#### Forschungsqualifikationen Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
SW I: Einführung in die arabische Sprachwissenschaft	2	5	Hausarbeit
T1: Quellenlektüre	2	5	Hausarbeit
SW III: Arabische Soziolinguistik	2	5	Hausarbeit

Hinweis: Belegt werden sollen davon mindestens 2 Module.

## Forschungsqualifikationen Erziehungswissenschaften

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Psy B4: Einführung in die Statistik	3	5	Klausur
AP B4: Einführung in die qualitative Sozialforschung	4	5	Klausur
*AP B5: Vertiefungsmodul qualitative Sozialforschung <u>oder</u> *SP B5: Vertiefungsmodul quantitative Sozialforschung	4	5	Klausur (AP B5 oder SP B5)

Die mit \* markierten Module können für den "wahlfreien" Bereich, der 5 LP umfasst, belegt werden. Zu wählen ist in diesem Fall eines der beiden Module.

## Forschungsqualifikationen Geschichte

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
GES QL1: Latein 1	4	4	Klausur
GES QL2: Latein 2	4	4	Klausur
GES QL3: Quellenlektüre Latein	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung
GES QF1: Sprachausbildung Französisch	8	8	Klausur
GES QF2: Quellenlektüre Französisch	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung
GES QE1: Englisch 1	2	2	Klausur
GES QE2: Englisch 2	4	4	Klausur
GES S2: Skills2: Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben	2	5	Essay
GES S3: Skills3: Essay Writing	2	3	Klausur
GES S4: Archivkunde	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung
GES S6: Theorie der Geschichte	2	5	Klausur oder Präsentation (unbenotet) + Essay

In diesem Bereich sind die folgenden Module verbindlich zu belegen:

- QL 3: Quellenlektüre Latein (4 LP) oder, bei fehlenden Lateinkenntnissen, QL 1+QL 2 (8 LP)
- QF 2: Quellenlektüre Französisch (4 LP) oder, bei fehlenden Französischkenntnissen, QF 1 (8 LP).

- Bei fehlenden oder geringen Vorkenntnissen in Englisch, je nach Einstufung durch das Sprachenzentrum, QE 2 (4 LP) und, wenn der Kenntnisstand es erforderlich macht, QE 1 (2 LP)

Die verbleibenden Leistungspunkte können erbracht werden durch Veranstaltungen, die eines der beiden gewählten Studienfächer für den Bereich „Forschungsqualifikationen“ anbietet. Im Bereich der Geschichte sind dies insbesondere die Module

- S2 (Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben) 5 LP
- S3 (Essay Writing) 3 LP
- S4 (Archivkunde) 5 LP
- S6 (Theorie der Geschichte) 5 LP

### Forschungsqualifikationen Islamwissenschaft

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
TM: Theorien und Methoden der Islamwissenschaft	2	5	Hausarbeit
Q: Quellenkritik	2	5	Hausarbeit

### Forschungsqualifikationen Religionswissenschaft

Zu belegen sind Module im Umfang von mind. 10 LP aus den unten aufgeführten Teilbereichen „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ und „Sprachen und Quellenlektüre“.

Zu erbringen sind insgesamt mind. 10 LP aus den beiden unten aufgeführten Teilbereichen „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ und „Sprachen und Quellenlektüre“.

#### a) Quantitative und qualitative Sozialforschung

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
PSY B4: Einführung in die Statistik	3	5	Klausur
AP B4: Einführung in die qualitative Sozialforschung	4	5	Klausur
AP B5: Vertiefung qualitative Sozialforschung	4	5	Klausur
SP B5: Vertiefung quantitative Sozialforschung	3	5	Klausur
SOZ MET III: Methodenvertiefung: Lehrforschung	4	5	Essay (Analyseprotokoll)
REL MET: Sozialwissenschaftliche Religionsforschung	4	5	Klausur / mündliche Prüfung/ Präsentation / Hausarbeit (nach Maßgabe des/der Dozent/in)

## b) Sprachen und Quellenlektüre

### aa) Angebot des Sprachenzentrums

Die Sprachausbildung des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth umfasst je nach Fremdsprache bis zu vier Ausbildungsstufen. Jede Ausbildungsstufe umfasst ein Modul aus mehreren Sprachkursen, wobei jeder Kurs mit einer separaten schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen wird. Die Prüfungsformen orientieren sich an der Rahmenordnung von UNICert®. Der Abschluss der UNICert-Stufen I und II sowie der Zertifikatsausbildung erfolgt durch Kumulierung von Abschlussprüfungen in den einzelnen Sprachkursen. Die Modulabschlussnote setzt sich aus dem Mittelwert der in den Abschlussprüfungen erzielten Teilnoten zusammen.

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Altgriechisch Intensiv 1	4	4	Klausur
Altgriechisch Intensiv 3	4	4	Klausur
SZ 701 Arabisch, Bambara, Hausa, Swahili, Japanisch, Polnisch, Tschechisch, Türkisch Zertifikatsausbildung (Niveau A1-A2)	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 702 Arabisch, Bambara, Hausa, Swahili Japanisch, Polnisch, Tschechisch, Türkisch Zertifikatsausbildung (Niveau B1-B2)	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 101 Chinesisch UNICert Stufe I	16	16	Klausur in den Einzelkursen
SZ 102 Chinesisch UNICert Stufe II	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 203 Englisch UNICert Stufe III allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 206 Englisch UNICert Stufe IV allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 301 Französisch UNICert Stufe I	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 302 Französisch UNICert Stufe II	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 303 Französisch UNICert Stufe III allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 601 Russisch UNICert Stufe I	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 602 Russisch UNICert Stufe II	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 603 Russisch UNICert Stufe III allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen

bb) Angebote der Fächer

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Arabische Nationalgrammatik	2	5	Schriftliche Hausarbeit 90 h
Arabisch Quellenkritik	2	5	Schriftliche Hausarbeit ( 90 h)
GES QL1: Latein 1	4	4	Klausur
GES QL2: Latein 2	4	4	Klausur
GES QL3: Latein Quellenlektüre	2	4	Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten <i>oder</i> Klausur im Umfang von 60 Minuten
Türkisch Sprache und Quellenlektüre	4	5	1 Klausur oder mündliche Prüfung oder Präsentation oder Hausarbeit

### Forschungsqualifikationen Soziologie

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
SozMet III: Empirische Sozialforschung: Methodenvertiefung: Lehrforschung	4	5	Essay  <i>notenrelevant</i>

Hinweis: Studierende der Soziologie müssen das Modul Soz Met III im Teilbereich *Quantitative und qualitative Sozialforschung* sowie ein Modul aus Teilbereichen *Forschungsgrundlagen* oder *Sprachen* belegen.



### 3. Bereich „Mobilitätsfenster“ (30 LP)

Das Mobilitätsfenster umfasst das vertiefende Studium in einem der beiden gewählten Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten an der Universität Bayreuth oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Die folgende Übersicht stellt die fachspezifischen Komponenten für das vertiefende Studium in Bayreuth dar:

#### Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A5: Medienarabisch	2	5	Klausur
SW II: Geschichte des Arabischen	2	5	Hausarbeit
L1: Die arabische elektronische Landschaft	2	5	Hausarbeit

Hinweis: Wird Arabistik zusammen mit Islamwissenschaft studiert, haben die Studenten die Möglichkeit, ein Semester im arabischsprachigen Ausland an international anerkannte Instituten oder Universitäten zu studieren, wobei die im Ausland erbrachten Studienleistungen im Umfang von 30 LP angerechnet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, an einer deutschen oder europäischen Universität Arabistik und/oder Islamwissenschaft oder ein verwandtes Fach (Orientalistik, orientalische Philologie, Iranistik etc.) zu studieren, wobei Studienleistungen im Umfang von 30 LP erbracht werden sollen. Studenten der Arabistik können das Mobilitätsfenster auch in Bayreuth verbringen, wobei dann nach Wahl zusätzliche Module im Umfang von 30 LP aus dem Lehrangebot der Arabistik und Islamwissenschaft belegt werden sollen. Wir raten Studenten der Arabistik und Islamwissenschaft allerdings dringend dazu, das Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt in der arabischsprachigen islamischen Welt zu nutzen. Die obigen drei Module (A5, SW II, L 1) sind als exemplarische Empfehlung zu verstehen. Es sind auch andere Module möglich.

#### Erziehungswissenschaften

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
SP B4: Interpretation und Bewertung erziehungswissenschaftlicher Studien	2	5	Klausur
Psy B5: Fragebogenentwicklung	3	5	Essay, 30 Std.
EWS Praktikum	Gesamtumfang: ca. 150 Std.	5	Essay, Leistungsnachweis: Praktikumsbescheinigung

Hinweis: Maximal 15 LP sind aus dem Angebot zu wählen.

#### Geschichte

Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können im Mobilitätsfenster zwischen 0 und 30 LP aus dem Fach Geschichte erworben werden. Soll die Bachelorarbeit im Fach Geschichte geschrieben werden, so müssen im Mobilitätsfenster mindestens 15 LP aus dem Fach Geschichte erworben werden.

## Islamwissenschaft

Module	SWS	LP	Prüfungsform
D1: Arabischer Dialekt I	3	5	Klausur
A5: Medienarabisch	2	5	Hausarbeit
SW II: Geschichte des Arabischen	2	5	Hausarbeit

Hinweis: Wird Islamwissenschaft zusammen mit Arabistik studiert, haben die Studenten die Möglichkeit, ein Semester im arabischsprachigen Ausland an international anerkannte Instituten oder Universitäten zu studieren, wobei die im Ausland erbrachten Studienleistungen im Umfang von 30 LP angerechnet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, an einer deutschen oder europäischen Universität Arabistik und/oder Islamwissenschaft oder ein verwandtes Fach (Orientalistik, orientalische Philologie, Iranistik etc.) zu studieren, wobei Studienleistungen im Umfang von 30 LP erbracht werden sollen. Studenten der Islamwissenschaft können das Mobilitätsfenster auch in Bayreuth verbringen, wobei dann nach Wahl zusätzliche Module im Umfang von 30 LP aus dem Lehrangebot der Arabistik und Islamwissenschaft belegt werden sollen. Wir raten Studenten der Arabistik und Islamwissenschaft allerdings dringend dazu, das Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt in der arabischsprachigen islamischen Welt zu nutzen. Die obigen drei Module (A5, SW II, L 1) sind als exemplarische Empfehlung zu verstehen. Es sind auch andere Module möglich.

## Religionswissenschaft

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Rel F 1: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen I	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay
Rel F 2: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen II	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay
Rel F 3: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen III	2	5	Hausarbeit , 30 Std.
Rel F 4: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen IV	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay
Rel F 5: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen V	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay
Rel F 6: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen VI	2	5	Hausarbeit, 90 Std.

Hinweis: Im Mobilitätsfenster müssen aus dem Bereich der beiden gewählten Fächer insgesamt 30 LP erworben werden, zu beliebigen Anteilen in der Religionswissenschaft. Das heißt, es können optional 0 bis 6 beliebige Module aus dem Bereich REL F gewählt werden. Bitte dazu auch die Vorgaben des Zweifaches beachten.

## Soziologie

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Soz M I: Aufbau und Vertiefung I	2	5	Hausarbeit, 60 Std./ Präsentation
Soz M II: Aufbau und Vertiefung II	2	5	Hausarbeit, 60 Std./ Präsentation
Soz M III: Aufbau und Vertiefung III	2	5	Hausarbeit, 60 Std./ Präsentation
Soz M VI: Aufbau und Vertiefung IV	2	5	Hausarbeit, 60 Std./ Präsentation
Soz M V: Aufbau und Vertiefung V	2	5	Hausarbeit, 60 Std./ Präsentation
Soz M VI: Aufbau und Vertiefung VI	2	5	Hausarbeit, 60 Std./ Präsentation

Hinweis: Studierende können Ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezifizieren. Ja nach fachlicher Schwerpunktsetzung können hier zwischen 0 und 30 LP erworben werden.

### 4. Bereich „Bachelorarbeit“ (15 LP)

Die Bachelorarbeit kann wahlweise in einem der beiden Fächer oder interdisziplinär in beiden Fächern angefertigt werden. Das Modul „BAA Bachelorarbeit“ umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 LP gewichtet wird, sowie ein begleitendes Seminar im Umfang von 3 LP in dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben wird (bei interdisziplinären Bachelorarbeiten: in einem der beiden Fächer).

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
BAA Bachelorarbeit	2	15	Bachelorarbeit

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und 11. Dezember 2013, der Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 2013 und 11. März 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. April 2014,  
Az.: A 3376/3-I/1a.

Bayreuth, 4. April 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 4. April 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. April 2014.